



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden (Kindergartengebührensatzung) gültig ab 01.09.2024

I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Aichhalden erhebt für die Nutzung der Angebote des Kinderhauses im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und legt diese in Absprache mit der Gemeinde Aichhalden fest. Mit den Gebühren soll ein Deckungsgrad der tatsächlichen Betriebskosten pro Angebot in Höhe von 20 % erreicht werden.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe | Frühstückskosten

Im katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben.

In unserer Einrichtung ist die gemeinsame tägliche Frühstückszeit („Täschlefreies Vesper“) konzeptionell integriert. Zur Kostendeckung wird pro Kind ein monatlicher Festbetrag von 20,00 € erhoben, der aus praktischen Gründen gemeinsam mit den Gebühren eingezogen wird. Der monatliche Abbuchungsbetrag ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX^{Abbuchungsbetrag}“ besonders ausgewiesen.

Beim Angebot „Anschlussbetreuung (AB)“ handelt es sich um ein ergänzendes Angebot, das vornehmlich der Betreuung der Kinder dient. Der Dienst wird von Fachpersonal beaufsichtigt und begleitet und von aufwandsentschädigten Ehrenamtlichen oder geringfügig Beschäftigten geleistet. Es kann nur in Verbindung mit RGH oder VÖ gebucht werden und dient der Sicherstellung einer ausreichenden Betreuungszeit. Der monatliche Abbuchungsbetrag (inklusive Frühstückskosten) ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX^{Abbuchungsbetrag AB}“ besonders ausgewiesen.

Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
Regelbetreuung Halbtage = RGH	Montag — Freitag: 7.30 Uhr — 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit früh = VÖ	7.00 Uhr — 13.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit spät = VÖ	7.30 Uhr — 13.30 Uhr
Anschlussbetreuung = AB	Montag — Donnerstag: 13.00 Uhr — 16.00 Uhr Freitags: 13.00 Uhr — 14.00 Uhr (nur i. V. m. VÖ)
U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	7.00 Uhr — 13.00 Uhr



Preistafel ab 01.09.2024

Ü-3 Entgelte

Ü 3 € Entgelt monatlich RGH und VÖ	RGH	VÖ
	Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	111 <i>Gebühr</i> 131 Abbuchungsbetrag 171 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	86 <i>Gebühr</i> 106 Abbuchungsbetrag 136 Abbuchungsbetrag AB	144 <i>Gebühr</i> 164 Abbuchungsbetrag 194 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	58 <i>Gebühr</i> 78 Abbuchungsbetrag 101 Abbuchungsbetrag AB	98 <i>Gebühr</i> 118 Abbuchungsbetrag 141 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	19 <i>Gebühr</i> 39 Abbuchungsbetrag 56 Abbuchungsbetrag AB	32 <i>Gebühr</i> 52 Abbuchungsbetrag 69 Abbuchungsbetrag AB

Ü 3 € Entgelt ANSCHLUSSBETREUUNG	monatlich AB
pro Kind (nur in Verbindung mit RGH oder VÖ buchbar) Der jeweilige Abbuchungsbetrag gemäß o. s. Tabelle erhöht sich um die genannte Gebühr. Die Staffelung berücksichtigt je 25 % Ermäßigung.	40 <i>Gebühr</i>

U-3 Entgelte (Kinderkrippe)

Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise an. Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich.

Preistafel ab 01.09.2024	5-Tage VÖ
U 3 € Entgelt	
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	439 <i>Gebühr</i> 459 Abbuchungsbetrag
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	326 <i>Gebühr</i> 346 Abbuchungsbetrag
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	220 <i>Gebühr</i> 240 Abbuchungsbetrag
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	87 <i>Gebühr</i> 107 Abbuchungsbetrag

III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.



IV. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 4,50 €. Es ist für die Angebotsform VÖ + AB verpflichtend, sofern das Kind mindestens 8 Stunden durchgehend betreut wird. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

V. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung und besteht keine Kostenübernahme gemäß SGB II/SGB VIII, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
- (3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Aichhalden berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.
- (5) Kommt es infolge höherer Gewalt (z. B. Pandemie) oder durch den allgemeinen Fachkräftemangel zu Einschränkungen oder einem Teilausfall der Betreuung über einen Zeitraum von länger als vier Wochen, so reduziert sich die Gebühr (für U3 und Ü3-Betreuung) für den betroffenen Abschnitt auf den niedrigsten Tarif (RGH) der Einrichtung. Für Totalausfälle wird anteilig die Gebühr erstattet.

VI. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kindergartenausschusses gemäß § 3 Abs (1) h.) KigaAO vom 27.06.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Aichhalden, den 27.06.2024

Christian Albrecht, Pfarrer

